

STATUTEN

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein procure.ch (Association procure.ch / Associazione procure.ch)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck des Verbandes

procure.ch ist ein unabhängiger, politisch und konfessionell neutraler Fachverband. Der Verband:

1. leistet durch sein Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Wirtschaft unter Berücksichtigung der gesamten Volkswirtschaft;
2. bezweckt die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Fachbereich Beschaffung und vermittelt dadurch ausgeprägte Berufsbilder;
3. organisiert Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und bietet entsprechende Vorbereitungslehrgänge an;
4. leistet einen wesentlichen Beitrag durch Förderung und Unterstützung der Ausbildung im Supply Management auf Ebene Hochschule und Fachhochschule;
5. erbringt Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder durch Organisation und Durchführung von Fachkursen, Tagungen und Seminaren zu aktuellen Fragestellungen im Beschaffungsmanagement;
6. ist bestrebt, mit nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen und Behörden enge Kontakte zu pflegen und wenn sinnvoll zusammenzuarbeiten;
7. fördert die Beziehungen und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und der geographisch orientierten Regionen;
8. ist primär eine Fachvereinigung. Er kann aber im Rahmen der Interessenwahrung seiner Mitglieder auch in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden zu branchenrelevanten wirtschaftspolitischen Fragen Stellung nehmen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Firmenmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Kollektivmitglieder
4. Passivmitglieder
5. Ehrenmitglieder

1. Firmenmitglieder

Unternehmen und juristische Personen sowie Organisationen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die den Ideen und Zielsetzungen des Verbandes nahe stehen. Firmenmitglieder werden durch einen Spezialisten in Beschaffung und Supply Management vertreten, welcher von der Mitgliedfirma namentlich zu benennen ist.

2. Einzelmitglieder

Natürliche Personen, die Interesse an den Aktivitäten des Verbandes haben.

3. Kollektivmitglieder

Organisationen und Verbände, die die Tätigkeit von **procure.ch** fördern und ihn bei der Leistungserbringung unterstützen und die sich dem Zweck und den Zielen des Verbandes verpflichtet fühlen.

4. Passivmitglieder

Pensionierte Mitarbeiter/innen von Firmenmitgliedern oder pensionierte Einzelmitglieder.

5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Zwecke des Verbandes in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Die Generalversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 4 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 ist der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er entscheidet nach freiem Ermessen über die Art der Mitgliedschaft. Es besteht weder ein Recht auf Aufnahme in **procure.ch** noch auf eine spezifische Mitgliedschaft.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf aktuelle Informationen zur Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes.

Alle Firmen-, Einzel- und Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Kollektiv- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder setzen sich für die Zwecke des Verbandes ein und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Verbandsarbeit mit.

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge von Firmenmitgliedern können nach Massgabe ihres Personalbestandes abgestuft werden. Die jährlichen Mitgliederbeiträge legt die Generalversammlung fest.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss spätestens am 30. September des Austrittsjahres mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle erklärt worden sein.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber **procure.ch** nicht nachkommen, gegen den statutarischen Zweck verstossen oder anderweitig die Interessen des Verbandes massgeblich verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Ein Ausschluss entbindet nicht von der Leistung der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

Mit dem Austritt oder rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. ORGANISATION

Art. 7 Organe des Vereins procure.ch

Organe des Vereins procure.ch sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstandsausschuss
4. Die Revisionsstelle
5. Der Fachbeirat und die Kommissionen
6. Die rechtlich unselbstständigen Regionen
7. Die Geschäftsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Das Datum wird drei Monate vorher bekannt gegeben. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages von einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Die der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiteten Anträge sind zusammen mit der Einladung mindestens einen Monat vor der Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in diesen Statuten nichts Abweichendes festgelegt ist. In der Regel wird offen abgestimmt. Juristische Personen lassen sich durch ihre Bevollmächtigten vertreten, Stellvertretung ist gestattet.

Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung angekündigt worden sind. Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
2. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
3. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
4. Wahl der Revisionsstelle;
5. Genehmigung und Änderung der Statuten;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und aus Mitgliederkreisen;
8. Auflösung oder Fusion des Verbandes;
9. Behandlung von Rekursen gegen Mitgliederausschlüsse.

Art. 8a Schriftliche oder elektronische Abstimmung

1. Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, das auch eine geheime Abstimmung ermöglicht.
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
2. Dabei gelten die Termine sowie die Bestimmungen zum Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8 der Statuten.
3. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Art der Durchführung der Generalversammlung. Er berücksichtigt dabei die aktuelle Lage, aber auch den Umstand, dass die Generalversammlung auch dem persönlichen Kontakt und der Netzwerkpfege dient.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder übernehmen nach Möglichkeit den Vorsitz von Kommissionen, Fachbeirat und von den geografisch organisierten Regionen. Sie vertreten Wirtschaft, Wissenschaft, Branchen und Sprachregionen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer in Folge beträgt zehn Jahre. Eine Wiederwahl nach einem Unterbruch von zwei Wahlperioden (vier Jahre) ist möglich. Die Mitglieder scheidet in der Regel an der ersten Generalversammlung nach ihrem 65. Geburtstag aus dem Vorstand aus.

Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme, die Amtsdauerbeschränkung gilt nicht für den Geschäftsführer.

Der Vorstand beschliesst über die Tätigkeit des Verbandes und ordnet die für die Verwirklichung seiner Zwecke erforderlichen Massnahmen an. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. So ist er auch zuständig für die Gründung, Berufung und Überwachung der Kommissionen und des Fachbeirats. Die Tätigkeit dieser Gremien erfolgt nach einem besonderen Anforderungsbeschrieb.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes in einem separaten Organisationsreglement.

Art. 10 Der Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie dem Geschäftsführer.

Der Vorstandsausschuss behandelt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand zustehen. Er überwacht die Geschäftsstelle. Er berichtet dem Vorstand periodisch über die wichtigeren Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und legt ihm alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vor. Die Mitglieder dieses Ausschusses vertreten kollektiv zu zweien den Verband nach aussen. Für die laufenden Geschäfte hat der Geschäftsführer Einzelunterschrift.

Der Vorstand regelt Pflichten und Kompetenzen des Vorstandsausschusses in einem separaten Organisationsreglement.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Verbandes wird durch eine externe Revisionsstelle auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle erstattet ausserdem dem Vorstandsausschuss Rechenschaft.

Art. 12 Fachbeirat und Kommissionen

Zur Behandlung spezifischer Fragen, aktueller Themenkreise und Verbandsaktivitäten rekrutiert der Vorstand einen Fachbeirat. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.

Für die Aufgaben der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ an procure.ch erteilten Prüfungsträgerschaft besteht die Prüfungskommission. Die Kommission wird von einem Mitglied des Vorstandes präsiert.

Art. 13 Wählbarkeit für Verbandsgremien und Verbandstätigkeiten

Grundsätzlich sind alle Firmenmitglieder und Einzelmitglieder wählbar und können in Kommissionen und in den Fachbeirat aufgenommen werden. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Aufnahmen ablehnen. Ebenso obliegt es dem Vorstand, gegebenenfalls Personen aus einem Gremium auszuschliessen, die sich bei Mitbewerbern engagieren.

Art. 14 Die rechtlich unselbstständigen geografischen Regionen

Alle Einzel- und Passivmitglieder, sowie die bei Firmenmitgliedern beschäftigten Personen in Beschaffung und Supply Management werden grundsätzlich in Regionen zusammengefasst.

Die Regionen bieten im Rahmen eines eigenen oder überregional koordinierten Veranstaltungsprogramms allen Firmen-, Einzel- und Passivmitgliedern die Möglichkeit zur Weiterbildung, zum Erfahrungsaustausch und zur Pflege von Kollegialität und Geselligkeit.

Jede Region wird von einem Leiter Region und mehreren Eventmanagern geleitet. Die Regionen organisieren sich selbst, haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Rechte und Pflichten sowie die jährlichen Veranstaltungsentschädigungen für die Regionen werden in einem separaten Reglement festgehalten, das durch den Vorstand zu genehmigen ist.

Art. 15 Die Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Geschäftsführung von **procure.ch**. Der Geschäftsführer bestimmt Struktur und Organisation der Geschäftsstelle. Der Vorstand regelt Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Änderung der Statuten

Beschlussfassungen über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Art. 18 Fusion des Verbandes

procure.ch kann, nach Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Fusionen mit anderen Verbänden eingehen, wenn seine inhaltlichen Ziele fortgeführt bzw. weiterentwickelt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Art. 19 Auflösung von **procure.ch** und Vermögensverwendung

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn eine ausserordentliche Mitgliederversammlung diesen Beschluss fassen sollte. Die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22.05.2014 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 17.11.2010. Art. 8a der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 29.04.2021 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

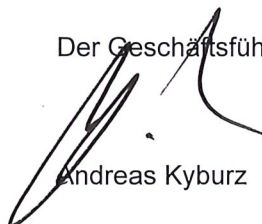
Aarau, den 29.04.2021

procure.ch

Der Präsident


Adrian Jungo

Der Geschäftsführer


Andreas Kyburz